

LEISTUNGSBEWERTUNGSKONZEPT DER OTTO-KÜHNE-SCHULE GODESBERG

Einleitung

Lex suprema salus liberorum – Oberster Grundsatz ist das Wohl der Kinder. Unser Verständnis von Leistungsbewertung gründet sich auf einem ganzheitlichen Blick auf die Schüler:innen und berücksichtigt Persönlichkeit, individuelle Stärken sowie Entwicklungsschritte. Wir sehen das besondere Verhältnis zwischen Lehrkräften und Lernenden als eine vertrauensvolle Beziehung, geprägt von echtem Interesse an der ganzen Person. Im Zentrum steht dabei stets das Wohl der Schüler:innen, das oberste Ziel unseres pädagogischen Handelns bildet.

Leistung entsteht nicht durch Druck, überzogene Anforderungen oder die Betonung von Misserfolgen. Sie gedeiht vielmehr aus der Zuversicht und Sicherheit, angenommen zu sein, aus der Möglichkeit, Fehler machen zu dürfen, aus der Erfahrung von Erfolgen und aus der Erkenntnis, dass sich Anstrengung lohnt. Eine Schule, die die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder in den Fokus nimmt, schafft damit die Grundlage für Leistungsbereitschaft, nachhaltiges Lernen und echte Bildungsqualität.

Deshalb ist uns bereits zu Beginn der fünften Klasse das Konzept des sanften Übergangs wichtig. Es gibt den Kindern ausreichend Zeit und Raum zum Ankommen und begleitet sie in dieser wichtigen Orientierungsphase eng. Um die Anfangssituation zu erleichtern, liegt der Fokus auf dem sozialen Miteinander, während auf der Leistungsseite bewusst Druck genommen wird: In allen Hauptfächern werden die ersten Klassenarbeiten unbewertet geschrieben, und die erste SoMi-Note entfällt. So können die neuen Gymnasiast:innen in Ruhe ihre Fähigkeiten erproben. Das Kollegium begleitet diese Phase durch regelmäßigen pädagogischen Austausch und zusätzliche Erprobungsstufenkonferenzen. Ein enger Kontakt zu den Eltern ist selbstverständlich, sodass Übergangsprobleme oder Lernrückstände sofort durch Fördermaßnahmen aufgefangen werden können. In der Übermittagsbetreuung (ÜMi) werden die Kinder Schritt für Schritt zum eigenständigen Arbeiten hingeführt. In der Individualisierungsschiene wird Zeit für selbst gesteuertes und differenziertes Arbeiten in Deutsch, Englisch und Mathematik gegeben. Das Lernen mit Kopf, Herz und Hand, etwa im Werkunterricht, unterstützt die ganzheitliche Entwicklung in dieser sensiblen Phase. Dieses Konzept ermöglicht einen behutsamen Übergang und schafft die Grundlage dafür, dass die Kinder sich am Gymnasium wohlfühlen und Lernfreude entwickeln.

Auch in den folgenden Jahren bleibt es zentrales Ziel unserer pädagogischen Arbeit, die individuellen Fähigkeiten sichtbar zu machen, Stärken zu fördern und in Bereichen mit Entwicklungsbedarf zu unterstützen. Schüler:innen sollen mit Freude lernen, Verantwortung zu übernehmen: für ihr Handeln, ihren Lernprozess und ihre Leistungen. Erst das befähigt sie, auch gesellschaftliche Verantwortung verlässlich zu tragen. Dazu gehört, die eigenen Entwicklungsbedarfe zu erkennen und nach und nach Strategien im Umgang mit ihnen zu entwickeln. Deshalb ist uns wichtig, Fehler als Lernanlässe zu sehen und sie produktiv zu nutzen.

– und diese Haltung auch bei Schüler:innen aufzubauen. In den Lerngruppen gelingt dies nur auf der Grundlage einer wertschätzenden Haltung, die Schüler:innen wie Lehrkräfte einander als Personen entgegenbringen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es nötig, Schüler:innen in ihrem Lernprozess regelmäßig zu unterstützen. Lernstand und Leistungen transparent zu erfassen, zu bewerten und zu kommunizieren, ist dabei unerlässlich. Nur so können wir für jede:n Schüler:in bestmögliches Lernen und eine gute Entwicklung ermöglichen.

Im Schulalltag schaffen wir regelmäßig Gelegenheiten, auch den Lehrkräften Rückmeldung zu ihren Erfahrungen in Schule und Unterricht zu geben. Dadurch entsteht ein Dialog, in dem alle Beteiligten Verantwortung für gelingendes Lernen übernehmen. Die Rückmeldungen der Schüler:innen tragen zu einer offenen Feedbackkultur bei und werden als wertvolle Perspektive verstanden, die die Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben fördert.

Neben die gemeinsame Entwicklung von Lernprozessen durch Rückmeldung tritt mit Blick auf den mittleren Schulabschluss, den schulischen Teil der Fachhochschulreife und die Allgemeine Hochschulreife, das Abitur, natürlich auch die Funktion von Noten, den Zugang zu weiteren Bildungswegen zu öffnen.

Leistungsmessung und Notengebung sollen transparent, objektiv und gerecht sein. Diesem Anspruch in der Komplexität und dem Tempo des schulischen Alltags Rechnung zu tragen, ist nicht immer einfach. Auch für Lernende ist Leistungsmessung mit unterschiedlichen Herausforderungen verbunden. Selbst- und Fremdwahrnehmungen führen zu Leistungsdruck, Situationen der Leistungserbringung werden durch unzählige Faktoren (körperliche und psychische Gesundheit, Prüfungsangst, Probleme zu Hause oder mit Freunden, usw.) beeinflusst und Schüler:innen machen den Wert der eigenen Persönlichkeit am Leistungsstand fest. Aus Sicht unserer Schüler:innen besteht oft eine große Schwierigkeit darin, neben den schulischen Anforderungen, die eigenen Erwartungen, die der Familie oder die der Freund:innen zu erfüllen, was häufig mit immensem Druck einhergeht. Nicht immer gelingt es da, sich der unzähligen Faktoren, die zum Gelingen einer Klassenarbeit oder Klausur beitragen oder ihr eben abträglich sein können, bewusst zu sein und schulische Leistung klar von der individuellen Persönlichkeit zu trennen. Gemäß unseres Grundsatzes soll nun das vorliegende Leistungsbewertungskonzept der Otto-Kühne-Schule eine hilfreiche Grundlage bieten, um die Leistungsbewertung in erster Linie als Mittel der Rückmeldung im Lernprozess der Schüler:innen und als Diagnoseinstrument in Hinblick auf Weiterentwicklung sowie die individuelle Förderung und Forderung zu nutzen.

Es soll für Schüler:innen, Lehrkräfte und Eltern Transparenz, Klarheit und Verbindlichkeit schaffen, die Lern- und Leistungsprozesse handlungsleitend begleiten und eine verlässliche Basis dafür bilden, unsere Schüler:innen mit zunehmendem Alter an die standardisierten zentralen Leistungsüberprüfungen heranzuführen.

Das Konzept wurde durch unser Kollegium erarbeitet und nach Beratung in den Mitwirkungsgremien von der Schulkonferenz verabschiedet. Es beinhaltet die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie grundsätzliche, fachübergreifende Regelungen und Verabredungen

bezüglich der Leistungsbewertung. Es informiert sowohl über den Beurteilungsbereich „Klassenarbeiten und Klausuren“ als auch über den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“. Die speziellen fachspezifischen Ausführungen sind den Leistungsbewertungskonzepten der jeweiligen Fächer zu entnehmen und im Anhang zu finden. Sie wurden von den jeweiligen Fachkonferenzen beraten und verabschiedet.

Rechtliche Grundlage

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung orientieren sich grundsätzlich an den folgenden rechtlichen Vorgaben:

Schulgesetz: (§§ 48-52, 70)

- Grundsätze der Leistungsbewertung
- Zeugnisse, Bescheinigung über die Schullaufbahn
- Versetzung, Förderangebote
- Schulische Abschlussprüfungen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarstufe I: APO-SI (§§ 6,7, §§30ff.)

- Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich
- Förderplan, Lern- und Förderempfehlungen
- Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10)

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe: APO-GOST (§§13-17)

- Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich
- Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
- Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- Notenstufen und Punkte
- Besondere Lernleistung

Erlasse

- LRS Erlass
- Erlass zu den Lernstandserhebungen
- Hausaufgaben-Erlass

Richtlinien und Kernlehrpläne der einzelnen Fächer

Schulinterne Lehrpläne, Beschlüsse der Fachkonferenzen

Fachübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung aller Fächer basiert auf den bereits erworbenen und im Unterricht konkreten vermittelten Kenntnissen und Kompetenzen. Der Bewertung der Leistung von

Schüler:innen in den einzelnen Fächern liegen die beiden Beurteilungsbereiche der „schriftlichen Leistung“ und der „Sonstigen Mitarbeit“ zugrunde. Grundsätzlich gilt, dass bei der Gewichtung der Sonstigen Mitarbeit und der schriftlichen Leistung „beide Bewertungsbereiche [...] bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt [werden]“ (§ 48 (2) Schulgesetz NRW). Beide Bereiche gehen in der Regel zu gleichen Teilen in die Bewertung ein. Nicht in allen unterrichteten Fächern ist die Erbringung einer schriftlichen Leistung möglich oder erforderlich. Für die Sekundarstufe I gilt, dass schriftliche Leistungen in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch, der zweiten Fremdsprache und den von den Schüler:innen in Klasse 9 gewählten Differenzierungskursen erbracht werden. In der Sekundarstufe II gelten die in § 14 APO-GOST festgehaltenen Regelungen. Im Folgenden werden der Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ ausdifferenziert.

Die Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, zu Beginn jedes Schuljahres bzw. zu Beginn ihres Fachunterrichts in einem Schuljahr die Schüler:innen über die fachspezifischen Leistungserwartungen, verschiedenen Formen der Leistungserbringung und Kriterien der Leistungsbewertung zu informieren.

Bei der Bewertung der Leistungen werden in der Sekundarstufe I die folgenden Notenstufen nach Schulgesetz § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung zu Grunde gelegt:

Note	Notendefinition
sehr gut (1)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im besonderen Maße.
gut (2)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend (3)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend (4)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
mangelhaft (5)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (6)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

In der Sekundarstufe II wird die Benotung zwischen der Einführungsphase (EF) und der Qualifikationsphase unterschieden. Die in der Einführungsphase erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen der Sekundarstufe I bewertet. Für die Qualifikationsphase gilt die folgende Übertragung der Noten in Punkte (vgl. § 16, (1) und (2) APO GOST).

Note	Punkte nach Noten-definition	Notentendenz
sehr gut	15-13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12-10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9-7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6-5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.
mangelhaft	3-1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

In den Leistungsbewertungskonzepten der einzelnen Fächer werden der Einheitlichkeit halber teils für die gesamte Oberstufe die Anforderungen in Punkten angegeben, die Zuordnung zu den Notenstufen ist in allen diesen Fällen für die Einführungsphase entsprechend der obigen Tabelle zu verstehen.

Allgemeine Regelungen zur schriftlichen Leistungsbewertung

Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I werden unter den Fachkolleg:innen und dem Klassenkollegium abgestimmt. Bei der Terminierung der Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass in der Regel nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Schulwoche geschrieben werden sollen (BASS 12-63 Nr. 3, VV6.1.3 APO-SI). An einem Tag darf neben einer Klassenarbeit kein weiterer schriftlicher Test geschrieben werden. Es gelten die an den gesetzlichen Bestimmungen orientierten und durch die jeweilige Fachkonferenz beschlossenen Festlegungen über die

Anzahl und den Umfang schriftlicher Arbeiten. Die Leistungsanforderungen eines jeden Fachs werden in den entsprechenden schulinternen Lehrplänen konkretisiert. Die Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten können für jedes Fach im Anhang des Leistungsbewertungskonzept eingesehen werden.

In der Sekundarstufe II gelten die an den gesetzlichen Bestimmungen orientierten und durch die jeweilige Fachkonferenz beschlossenen Festlegungen über die Anzahl und den Umfang schriftlicher Arbeiten. Diese werden im Rahmen des vorliegenden Leistungsbewertungskonzept veröffentlicht. Die Aufgabentypen orientieren sich an den Zentralen Abiturprüfungen und müssen entsprechend den durch die Fachkonferenzen beschlossenen Prinzipien eingesetzt und variiert werden. Die Terminierung der Klausuren in der Sekundarstufe II findet durch die Oberstufenleitung statt. Diese informiert jeweils zu Beginn eines Halbjahres über die Klausurtermine.

Die Bewertung der schriftlichen Leistungen orientiert sich in allen Fächern an den in den Kerncurricula vorgegebenen und in den fachspezifischen Leistungsbewertungskonzepten konkretisierten Kriterien der Leistungsbewertung.

Rückmeldungen zu schriftlichen Leistungsüberprüfungen

Die Fachlehrer:innen geben den Schüler:innen eine schriftliche Rückmeldung zur erbrachten Leistung, aus der die Qualität der Arbeit deutlich hervorgeht. Diese Rückmeldung erfolgt entweder durch einen ausführlichen Kommentar direkt unter der Klassenarbeit bzw. Klausur oder mittels eines kommentierten Bewertungsrasters.

Die Korrektur und Rückgabe der schriftlichen Leistungsüberprüfung erfolgen so zeitnah wie möglich. Eine neue Klassenarbeit bzw. Klausur darf erst nach der Rückgabe und Besprechung der vorherigen geschrieben werden – entweder am selben Tag oder zu einem späteren Zeitpunkt (VV6.1.2 APO-SI, § 14 VV14.6.1 APO-GOST).

Mündliche Kommunikationsprüfungen als Ersatz einer schriftlichen Leistung

In den modernen Fremdsprachen und im Fach Deutsch können anstelle von Klassenarbeiten bzw. Klausuren einmal im Schuljahr auch mündliche Kommunikationsprüfungen zur Leistungsüberprüfung eingesetzt werden (§ 6 (8) APO-S I; § 14 (5) APO-GOST). Die fachspezifischen Regelungen zur Terminierung, inhaltlichen Gestaltung und Bewertung der mündlichen Kommunikationsprüfungen finden sich in den Leistungsbewertungskonzepten der Fächer im Anhang.

Auslaufende Regelungen für die Abiturjahrgänge 2027-2029

Für die Abiturjahrgänge 2027-2029 wird im dritten Quartal der Q1 eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Wird in der Q1 ein Projektkurs belegt, entfällt die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit. In diesem Fall nimmt die Schülerin/der Schüler an allen Klausuren teil (§ 14 (3) APO-GOST). Im Rahmen der Abiturprüfung kann als fünfte Leistung im Rahmen der Abiturprüfung eine besondere Lernleistung erstellt werden (§ 17 APO-GOST): „Die Absicht

eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden." Die besondere Lernleistung geht in diesem Fall gleichwertig zu den übrigen vier Prüfungen in die Bepunktung des Blockes II ein.

Nachholen von schriftlichen Leistungsüberprüfungen

Wenn Schüler:innen Leistungsüberprüfungen nicht erbringen können, können diese nachgeholt werden, sofern das Versäumen der Leistungsüberprüfung auf nicht von den Schüler:innen zu vertretenden Gründe zurückzuführen ist (VV 6.5 APO-S I; §13 (5) APO-GOST in Verbindung mit VV 13.4.1, sowie VV 14.6.2 APO-GOST). Zu diesen Gründen zählen zum Beispiel Erkrankungen, Beurlaubung und weitere Gründe, die ein Fernbleiben vom Unterricht rechtfertigen (§48 (4) SchulG NRW). Die Umstände des Fernbleibens müssen glaubhaft begründet werden.

In der Sekundarstufe I entscheidet die Fachlehrkraft ggf. in Rücksprache mit der Klassenleitung individuell, ob eine Notwendigkeit zum Nachholen der schriftlichen Leistungsüberprüfung besteht. Für diese Entscheidung ist die Erforderlichkeit des Nachholens zur Feststellung des Leistungsstandes leitend. Unter Umständen kann das Nachholen einer schriftlichen Leistungsüberprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. In der Sekundarstufe II wird das Nachschreiben einer verpassten Klausur ermöglicht. In der Regel findet dies zu einem von der Stufenleitung festgelegten Zeitpunkt statt.

Täuschungsversuche

Sollten Schüler:innen im Rahmen einer schriftlichen Leistungsüberprüfung einen Täuschungsversuch unternehmen (bspw. durch unerlaubte Hilfsmittel, durch Abgucken bei einem Mitschüler oder anderweitig), so kann je nach Art und Umfang des Täuschungsversuchs

1. dem täuschenden Prüfling aufgegeben werden, die Leistungsüberprüfung zu wiederholen,
oder
2. jede vom Täuschungsversuch betroffenen Teilleistung mit „ungenügend“ bewertet werden,
oder
3. bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Maßgeblich sind hier §6 (7) APO-S I sowie §13 (6) APO-GOST sowie für einen Täuschungsversuch in der Zentralen Prüfung am Ende der Sekundarstufe I §38 (2) APO-S I, für einen Täuschungsversuch im Rahmen der schriftlichen Abiturprüfungen §24 (1) und (2) APO-GOST sowie VV 24.1.1 dazu. Täuschungsversuche können im Einzelfall auch noch nach Ablegen der Prüfung festgestellt und entsprechend geahndet werden. Das Mitführen eines digitalen Endgeräts am Körper während einer schriftlichen Leistungsüberprüfung kann bereits als umfangreicher Täuschungsversuch gewertet werden – auch wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass es genutzt wurde.

Evaluation der schriftlichen Leistungsüberprüfung durch die Schulleitung und die Fachleitungen

Im Sinne der Erhöhung der Vergleichbarkeit von Leistungsanforderungen und -rückmeldungen werden in der Sekundarstufe I die Klassenarbeitsergebnisse sowie eine Klassenarbeit im oberen, mittleren und unteren Notenspektrum der jeweiligen Fachleitung vorgelegt. In der Sekundarstufe II nimmt zusätzlich auch die Schulleitung Einsicht in die Ergebnisse der schriftlichen Leistungsüberprüfungen.

Um eine Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen in der Sekundarstufe II zu gewährleisten, hat sich das Kollegium dazu verpflichtet, dass Lehrkräfte in parallelen Kursen eines Fachs gemeinsame Klausuren erstellen. Deshalb werden bei uns Klausuren fachgleicher Kurse in der SEK II grundsätzlich inhaltlich gleich und zeitlich parallel geschrieben. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Hierzu sorgt die Oberstufenleitung für einen gemeinsamen Klausurtermin aller parallel unterrichteten Kurse eines Fachs.

Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Sonstigen Mitarbeit

Die Bewertung der Sonstigen Mitarbeit umfasst die Quantität, Qualität und Kontinuität der mündlichen, schriftlichen und praktischen Tätigkeiten im unterrichtlichen Zusammenhang. Diese werden in der Regel nach Beobachtung der unterrichtlichen Tätigkeiten der Schüler:innen bewertet, wobei bewertungsfreie Übungsphasen im Unterricht davon ausgeklammert sind. Darüber hinaus können bei der Bewertung der Sonstigen Mitarbeit gelegentliche kurze schriftliche Übungen berücksichtigt werden, die inhaltlich höchstens den Stoff der letzten sechs Unterrichtsstunden umfassen und zeitlich maximal 15 Minuten in der SEK I und 20-30 Minuten in der SEK II dauern sollen. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass Schüler:innen der Sekundarstufe I nicht mehr als zwei schriftliche Leistungsüberprüfungen pro Woche schreiben sollen. Hierzu zählen auch Klassenarbeiten (RdErl. d. MSW v. 15.05.2015). In der Sekundarstufe II richten sich die Formen der Sonstigen Mitarbeit nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe (§ 15 (2) APO-GOST).

Die der Bewertung der Sonstigen Mitarbeit zugrunde liegenden Beobachtungskontexte und Bewertungskriterien sind von den Fachkonferenzen spezifisch für ihr Fach festgelegt und können in den Leistungsbewertungskonzepten der Fächer im Anhang nachgelesen werden.

Allgemeine Leistungsrückmeldung zur Sonstigen Mitarbeit

Über die gesetzliche Verpflichtung (§ 44 (4) SchulG; § 13 (3) APO-GOST) hinaus geben alle Lehrkräfte auch den Schüler:innen der Sekundarstufe I in jedem Quartal eine Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand in der Sonstigen Mitarbeit. Damit sollen auch bereits bei jüngeren Schüler:innen Reflexionsprozesse angestoßen und Impulse zur Selbststeuerung des Lernens gegeben werden. Die Lernenden können damit auch die Gewichtung der einzelnen Komponenten besser einschätzen. Anknüpfend daran können bei Bedarf individuelle

Beratungsgespräche geführt werden. Darüber hinaus haben die Schüler:innen jederzeit das Recht, ihren Leistungsstand zu erfragen (§44 (2) SchulG).

Rückmeldungen können neben einer Einschätzung der aktuellen Leistung auch konkrete Empfehlungen zu passenden Förder- und Fördermaßnahmen enthalten. Dazu zählt beispielsweise die Teilnahme am Tutorium, am TidO, an Angeboten des Lerncoachings oder an Angeboten der Begabtenförderung. Diese Angebote können Lernende dabei unterstützen, ihre individuellen Potenziale gezielt auszubauen und vorhandene Lücken zu schließen.

Nachholen von Sonstiger Mitarbeit

Versäumen Schüler:innen kurze schriftliche Übungen als Teil der Sonstigen Mitarbeit oder nehmen über einen längeren Zeitraum nicht am Unterricht teil und können so keine Sonstige Mitarbeit erbringen, kann eine Feststellungsprüfung angesetzt werden (§6 (5) APO-SI sowie VV 6.5 APO-SI bzw. §13 (5) APO-GOST in Verbindung mit §48 (4) SchulG). Diese erfolgt in der Regel in Form einer mündlichen Prüfung, kann aber abhängig vom Umfang der nicht erbrachten Leistung und Art des Unterrichtsfaches auch in praktischer oder schriftlicher Form erfolgen.

Kommunikation im Kontext der Leistungsbewertung

Ist die Versetzung von Schüler:innen durch das Erbringen von nicht ausreichenden Leistungen gefährdet, werden die Schüler:innen und Eltern darüber informiert (§7 (4) und (5) APO-SI und §9 (7) APO-GOST in Verbindung mit §50 (3) und (4) SchulG). Diese Information erfolgt durch eine entsprechende Note auf dem Halbjahreszeugnis oder das Versenden einer schriftlichen Warnung. In der Regel ist an eine solche Information über die Versetzungsgefährdung auch eine individuelle Förderempfehlung für das Fach, in dem eine nicht ausreichende Leistung erbracht wird, geknüpft.

Aus unterschiedlichen Gründen kann es sein, dass Schüler:innen oder Eltern mit in der Schule getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden sind und Kritik äußern. Dies kann sich auch auf Aspekte der Leistungsbewertung beziehen. Unterschiedliche Wahrnehmungen des Leistungsstandes von Schüler:innen können beispielsweise aus dem Anlegen unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe und -kriterien herrühren, aber auch aus Beobachtungsfehlern oder -tendenzen auf beiden Seiten. Rückmeldungen zu unserer Leistungsbewertung können für uns als Schule ein nützlicher Hinweis sein, mögliche Problemfelder zu identifizieren, sie zu prüfen und dann gegebenenfalls entsprechende Verbesserungen herbeizuführen. Gleichzeitig bitten wir um grundsätzliches Vertrauen in diesem Bereich: Leistungsbewertung gehört zum Kern unserer Aus- und Weiterbildung.

Beschwerden im Bereich der Leistungsbewertung sollen unmittelbar geäußert werden, um eine zeitnahe Klärung zu ermöglichen. Schüler:innen sollen in ihrer Schullaufbahn dazu befähigt werden, zunehmend eigenständig Diskrepanzen zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung der eigenen Leistung zu reflektieren, sie zu kommunizieren und für ihre Belange

einzustehen. Grundsätzlich sind für das Erbringen einer Beschwerde und das Lösen eines Konflikts an der Otto-Kühne-Schule Godesberg, auch bei Beschwerden im Bereich der Leistungsbewertung, die bestehenden Regelungen zum Konflikt- und Beschwerdemanagement der Schule gültig.

Nachteilsausgleiche

Gemäß § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 haben alle Schüler:innen grundsätzlich Anspruch auf eine individuelle Förderung, die ihren Stärken, Begabungen und persönlichen Bedürfnissen gerecht wird. Wenn sie aufgrund einer Behinderung, eines sonderpädagogischen Förderbedarfs oder einer akuten bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, ihre Leistungen entsprechend ihrer Begabung zu erbringen, kann auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich (NTA) gewährt werden. Die Klassenkonferenz berät in Abstimmung mit der/m jeweiligen Schüler:in und den Eltern und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Ministeriums über Art und Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleichs. Der Antrag und das Votum der Konferenz sind der Schulleitung zur Entscheidung vorzulegen. In der Sekundarstufe I wird der Nachteilsausgleich gemäß § 6 (9) APO-S I, in der Sekundarstufe II gemäß § 13 (7) APO-GOST geregelt. Für die schriftlichen Abiturprüfungen kann der Nachteilsausgleich ausschließlich durch die obere Schulaufsichtsbehörde gewährt werden (§ 13 (8) APO-GOST).

Nachteilsausgleiche kommen im allgemeinen Unterricht, in der Leistungsüberprüfung und im Einzelfall auch in der Leistungsbewertung zur Anwendung. Nachteilsausgleiche sind stets individuell, schematische Festlegungen gibt es nicht. Nachteilsausgleiche sind dynamisch und werden bzgl. ihrer Passung und Notwendigkeit in regelmäßigen Zeitabständen reflektiert, verändert und, wo möglich, nach und nach abgebaut.

Partizipation und Evaluation

Das vorliegende Konzept wird von der Schulkonferenz verabschiedet und auf der Homepage veröffentlicht. Es wird im Bedarfsfall überprüft, spätestens aber alle fünf Jahre einer Revision unterzogen, und wird unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse, Vorgaben und Erfahrungen aktualisiert.